

Karlsruhe, 03.09.2008

**Fernwärmeversorgung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH
Bestätigung der Geeignetheit als ersatzweise Erfüllung nach § 6 Abs. 1 des
Landesgesetzes „Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-
Württemberg“ (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG) vom 20. November
2007**

Die derzeitige Fernwärmeversorgung der Stadt Karlsruhe durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH stellt nach der aktuellen Fassung des EWärmeG eine ersatzweise Erfüllung nach § 5 Abs. 2 Ziffer 2 EWärmeG dar.

Damit erfüllen

- sowohl Neubauten, für die ab 1. April 2008 der Bauantrag gestellt wurde und die nach § 4 Abs. 1 EWärmeG 20 % des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien decken müssen,
- als auch Altbauten, für die vor dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt wurde und alle bis dahin errichteten Gebäude, die nach § 4 Abs. 2 EWärmeG ab dem 01. Januar 2010 mindestens 10 % des jährlichen Wärmebedarf durch erneuerbare Energien decken müssen, wenn ein Austausch der Heizanlage erfolgt,

bei Deckung des Wärmebedarfs durch das Fernwärmenetz der Stadtwerke Karlsruhe GmbH die Anforderungen des EWärmeG.

Dieses Schreiben gilt als Nachweis im Sinne des § 6 Abs. 1 des EWärmeG zur Vorlage bei der zuständigen Behörde.



ppa. Dr. Rink
Hauptabteilungsleiter Wärme / Kraft-Wärme-Kopplung